

HAUSHALT

H26.1

**BESONDERE BEDINGUNG ÄRZTLICHE ORDINATIONSRÄUME UND
ZAHNÄRZTLICHE BZW. ZAHNTECHNISCHE ATELIERS**

Die Einrichtung, Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Art. 2 Pkt. 4.3. ABH) entwendet werden.